

## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

**zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission, der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere Artikel 28 Absatz 2 -

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1. Konsultation des EDSB**

1. Am 18. Dezember 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission, der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 (im Folgenden „der Vorschlag“ genannt)<sup>3</sup> an. Dieser Vorschlag wurde dem EDSB am 8. Januar 2013 zur Konsultation übermittelt.
2. Der EDSB begrüßt es, dass er von der Kommission konsultiert und ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambel des Vorschlags eingefügt wird. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB die Möglichkeit, informell zum Entwurf Stellung zu nehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> COM (2012) 776 endgültig.

## 1.2. Zielsetzungen und Anwendungsbereich des Vorschlags

3. In den drei durch den Vorschlag aufzuhebenden Instrumenten wird die Meldung von Ereignissen wie folgt organisiert: Die Richtlinie 2003/42/EG<sup>4</sup> schreibt jedem Mitgliedstaat vor, ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse einzurichten. Gemäß diesem Rechtsinstrument ist das Luftfahrtpersonal verpflichtet, während der täglichen Arbeit auftretende Ereignisse<sup>5</sup> über das von ihrer Organisation eingerichtete System zu melden<sup>6</sup>. Außerdem sind die Mitgliedstaaten gehalten, Informationen über Ereignisse zu erfassen, zu speichern, zu schützen und untereinander zu verbreiten. Diese Rechtsvorschriften wurden durch zwei Durchführungsverordnungen ergänzt: die Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission<sup>7</sup> für die Zusammenführung der von den Mitgliedstaaten erfassten Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt in einem Europäischen Zentralspeicher und die Verordnung (EG) Nr. 1330/2007<sup>8</sup>, die Vorschriften bezüglich der Weitergabe von Informationen des Europäischen Zentralspeichers enthält.
4. Der Vorschlag baut auf der Richtlinie 2003/42/EG auf und zielt darauf ab, die bestehenden Systeme zur Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu verbessern. Neben anderen Änderungen verfolgt der Vorschlag folgende Zielsetzungen:
  - zu gewährleisten, dass alle relevanten Ereignisse gemeldet werden und dass die gemeldeten und gespeicherten Daten vollständig und von hoher Qualität sind;
  - neben der Meldepflicht auch ein freiwilliges Meldesystem vorzusehen;
  - nicht nur für die Mitgliedstaaten sondern auch für die Organisationen eine Meldepflicht im Hinblick auf Ereignisse vorzusehen und die Übermittlung dieser Meldungen an den Zentralspeicher zu organisieren;
  - die Meldung durch einen harmonisierten Schutz vor Strafe durch Vorgesetzte bzw. vor der Verfolgung der Personen, die die Ereignisse melden, zu fördern;
  - einen angemessenen Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Daten zu gewährleisten.

## 1.3. Ziel der Stellungnahme des EDSB

5. Dem Vorschlag ist zu entnehmen, dass Ereignisse den Organisationen von ihren Beschäftigten gemeldet werden, die diese in einer Datenbank speichern und an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder an die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) übermitteln. Diese Behörden übermitteln – zusammen mit der

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt; ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23.

<sup>5</sup> „Ereignis“ ist ein Ereignis, das in Zusammenhang mit der Sicherheit in der Luftfahrt von wesentlicher Bedeutung ist oder sein könnte und insbesondere Unfälle und schwere Störungen (siehe Artikel 2 Absatz 8 des Vorschlags).

<sup>6</sup> „Organisation“ ist im Vorschlag definiert als „jede Art von Organisation, die Produkte und/oder Dienstleistungen der Luftfahrtbranche bereitstellt, und insbesondere Luftfahrzeugbetreiber, genehmigte Instandhaltungsbetriebe, für Musterbauart und/oder die Herstellung von Luftfahrzeugen zuständige Organisationen, Flugsicherungsorganisationen und zertifizierte Flugplätze“ (siehe Artikel 2 Absatz 9 des Vorschlags).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1321/2007 vom 12. November 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Zusammenführung der ausgetauschten Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt in einem Zentralspeicher, ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 3.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission vom 24. September 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Weitergabe von Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt an interessierte Kreise, ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 7.

EASA und der Kommission - Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt an den von der Kommission unterhaltenen Europäischen Zentralspeicher. Außerdem wird die Kommission Daten über die interessierten Kreise verarbeiten, die Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher gespeicherten Informationen beantragen.

6. Der EDSB ist sich bewusst, dass in diesem Fall der Zweck des Vorschlags nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten ist. Die gespeicherten, gemeldeten und übermittelten Informationen können sich jedoch auf natürliche Personen beziehen, die direkt oder indirekt bestimmbar sein könnten, wie die Meldenden, Dritte, die am gemeldeten Ereignis beteiligt sind, und interessierte Kreise, die um Zugang ersuchen.<sup>9</sup> Die gemeldeten Informationen könnten sich nicht nur auf technische Probleme beziehen, sondern beispielsweise auch auf gewalttätige Fluggäste, auf die Einsatzunfähigkeit der Flugbesatzung oder auf gesundheitsrelevante Zwischenfälle<sup>10</sup>.
7. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Stellungnahme auf diejenigen Elemente des Vorschlags eingegangen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Die Stellungnahme baut auf einer früheren Stellungnahme des EDSB<sup>11</sup> zu einer der Verordnungen auf, die durch den Vorschlag aufgehoben werden<sup>12</sup>.

## **2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

8. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die meisten der Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Meldung von Ereignissen „anonymisierte“ Daten betreffen. Er erinnert jedoch daran, dass im Kontext des Vorschlags anonymisierte Daten – wie nachfolgend erläutert – weiterhin personenbezogene Daten bleiben und folglich die EU-Datenschutzvorschriften Anwendung finden.
9. Der EDSB begrüßt auch die Tatsache, dass der Vorschlag selbst bereits bestimmte Datenschutzgrundsätze vorsieht, wie die Zweckbindung, die Pflicht zur Geheimhaltung und den Grundsatz der Datenqualität. Es sind jedoch zusätzliche Garantien erforderlich, insbesondere im Hinblick auf „nichtanonymisierte“ Daten.

## **3. BESONDERE BEMERKUNGEN**

### **3.1. Die EU-Datenschutzbestimmungen sind auf alle personenbezogenen Daten anwendbar**

10. Die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, die definiert werden als „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („die betroffene Person“)“. Diese Bestimmung kann direkt, z. B. über einen Namen, oder indirekt, z. B. über eine Kennnummer oder andere Faktoren<sup>13</sup>, erfolgen. So lange die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffenen natürlichen Personen direkt oder

---

<sup>9</sup> Im Hinblick auf die personenbezogenen Daten siehe insbesondere Abschnitt 3.1.

<sup>10</sup> Siehe Anhang I des Vorschlags „Verzeichnis der Störungen, die nach dem System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse zu melden sind“.

<sup>11</sup> Siehe Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt; ABl. C 132 vom 21.5.2010, S. 1.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35.

<sup>13</sup> Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

indirekt bestimmt werden können, sind die betreffenden Daten als personenbezogene Daten zu betrachten und folglich sind die EU-Datenschutzbestimmungen anwendbar.

11. Erwägungsgrund 29 des Vorschlags sieht vor, dass „Ereignismeldungen anonymisiert und Einzelheiten zum Meldenden nicht in Datenbanken gespeichert werden“. Artikel 16 Absatz 2 des Vorschlags besagt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht in den nationalen Datenbanken gespeichert werden, während Artikel 16 Absatz 1 Folgendes hinzufügt: „Anonymisierte Informationen werden bei Bedarf innerhalb der Organisation verbreitet“. Der Begriff „Anonymisierung“ wird in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags wie folgt definiert: „die Tilgung aller auf den Meldenden bezogenen persönlichen Angaben und der technischen Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität des Meldenden oder Dritter ermöglichen, aus den übermittelten Meldungen von Ereignissen“.
12. Es ist wahrscheinlich, dass die an der Ereignismeldung beteiligten Personen, die Flugbesatzung oder selbst Fluggäste für diejenigen, die Zugang zu den genannten Datenbanken haben, bestimmbar sein könnten<sup>14</sup>. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB auf das Phänomen einzigartiger oder seltener Kombinationen hinweisen, wodurch verschiedene miteinander kombinierte Informationen es erlauben, betroffene Personen von anderen zu unterscheiden bzw. diese „auszusondern“ und folglich zu bestimmen, wie von der Artikel-29-Arbeitsgruppe unterstrichen wurde<sup>15</sup>. So könnten beispielsweise anonymisierte Berichte oder zusammengefasste Daten es dennoch erlauben, dass eine Person, die in der Organisation tätig ist, verschiedene Informationen miteinander kombiniert und beispielsweise den Namen des meldenden Piloten und/oder der Mitglieder der Flugbesatzung ableitet.
13. In jedem Fall werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Vorschlags, personenbezogene Daten – einschließlich direkten Identifikatoren – in Bezug auf die Ereignismeldungen den gemäß Artikel 6 Absatz 1 benannten unabhängigen Personen zur Verfügung stehen. Folglich sind natürliche Personen weiterhin bestimmbar, zumindest seitens dieser Personen. Da sich das Konzept der „Bestimmbarkeit“ auf die Bestimmung „durch jede (...) Person“<sup>16</sup> bezieht, finden die EU-Datenschutzbestimmungen auf alle personenbezogenen Daten Anwendung, ganz gleich, ob diese anonymisiert wurden oder nicht. Mit anderen Worten: Im Vorschlag ist höchstens eine teilweise Anonymisierung vorgesehen.
14. Aus diesem Grund begrüßt der EDSB den Erwägungsgrund 38 des Vorschlags, der Folgendes besagt: „Die Regelungen über Datenverarbeitung und den Schutz natürlicher Personen gemäß der Richtlinie 95/46/EG (...) und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (...) sollten bei der Anwendung dieser Verordnung in vollem Umfang beachtet werden“. Er begrüßt auch Artikel 20 Absatz 2 des Vorschlags, der Folgendes vorsieht: „Diese Verordnung gilt unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“.

---

<sup>14</sup> Gemäß Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 95/46/EG und Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind zur Feststellung, ob eine Person bestimmbar ist, alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von jeder anderen Person nach vernünftiger Einschätzung zur Identifizierung der betreffenden Person genutzt werden können.

<sup>15</sup> Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 20. Juni 2007, (WP 136), S. 13, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf).

<sup>16</sup> *Idem*.

### **3.2. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten identifiziert werden**

15. Richtlinie 95/46/EG besagt: „Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestimmt werden“<sup>17</sup>. Der EDSB geht davon aus, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der Datenbank jeder Organisation die Organisation selbst ist oder im Falle nichtanonymisierter Daten die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Person. Ebenso ist die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannte Behörde, Einrichtung oder Stelle der für die Verarbeitung Verantwortliche der nationalen Datenbanken und die Kommission ist die für die Verarbeitung Verantwortliche des Europäischen Zentralspeichers. Dies sollte im Vorschlag angegeben werden.
16. Die Richtlinie 95/46/EWG ist folglich im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die Organisationen (einschließlich der in Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags genannten Personen) und durch die nationalen zuständigen Behörden (siehe Artikel 16 Absatz 2) anwendbar, während die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Datenverarbeitung seitens der EASA und Kommission anwendbar ist, insbesondere im Kontext des Europäischen Zentralspeichers.

### **3.3. Der Anwendungsbereich der Anonymisierung sollte geklärt werden**

17. Artikel 16 Absatz 1 des Vorschlags sieht vor, dass die Organisationen sicherstellen, „dass alle personenbezogene Daten wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen nur für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Personen verfügbar sind.“ Dieser Satz ist verwirrend, i) da er den Eindruck erwecken könnte, dass nur direkte Identifikatoren (wie Namen und Anschriften) personenbezogene Daten sind, wodurch die Möglichkeit der indirekten Bestimmung ausgeschlossen wird und ii) da er eine Einschränkung im Vergleich zur Begriffsbestimmung von Anonymisierung gemäß Artikel 2 Absatz 1 darstellt. In dieser Begriffsbestimmung wird nicht nur Bezug genommen auf die Tilgung der persönlichen Angaben, sondern auch auf die der technischen Angaben, „die Rückschlüsse auf die Identität des Meldenden oder Dritter ermöglichen, aus den übermittelten Meldungen von Ereignissen“.
18. Um den Anwendungsbereich der Anonymisierung zu klären, empfiehlt der EDSB, dass in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2 „personenbezogene Daten“ ersetzt wird durch „persönliche Angaben“ und dass in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 ein Verweis auf die Möglichkeit der Bestimmung durch technische Angaben hinzugefügt wird.
19. Artikel 5 Absatz 6 gestattet es den Mitgliedstaaten und Organisationen, zusätzliche Meldesysteme einzurichten. Es sollte angegeben werden, dass auch diese Informationen anonymisiert werden sollten. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB in Artikel 16 Absatz 2 zu klären, dass die personenbezogenen Daten, die in den gemäß Artikel 5 Absatz 6 eingerichteten Systemen zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen enthalten sind, ebenfalls anonymisiert werden sollten.

---

<sup>17</sup> Vgl. Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

20. Der EDSB möchte daran erinnern, dass selbst wenn Artikel 16 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 6 wie empfohlen geklärt werden, die Identifizierung dennoch möglich wäre, da zumindest die benannten Personen Zugang zu den vollständigen Daten haben werden, einschließlich persönlicher Angaben. Er begrüßt dennoch die Pflicht zur Anonymisierung als eine Maßnahme, die den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung entspricht<sup>18</sup> und zur Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit beiträgt.
21. Vor der Veröffentlichung sollten die Daten nicht nur teilweise, sondern vollständig anonymisiert werden<sup>19</sup>. Dies sollte in Artikel 13 Absatz 10 ausgeführt werden. Außerdem sollten die den in Anhang III genannten interessierten Kreisen zur Verfügung gestellten Informationen, die sich nicht auf die eigene Ausrüstung, die eigenen Tätigkeiten oder den eigenen Tätigkeitsbereich beziehen, nicht nur in aggregierter oder anonymisierter Form weitergegeben werden, wie in Artikel 11 Absatz 4 vorgesehen, sondern vollständig anonymisiert werden.<sup>20</sup> Artikel 11 Absatz 4 sollte entsprechend geändert werden.
22. Was die Informationen angeht, die unabhängigen Personen zur Verfügung stehen, empfiehlt der EDSB, dass diese Daten so bald wie möglich anonymisiert oder getilgt werden, es sei denn, die Notwendigkeit der Aufbewahrung dieser Daten ist gerechtfertigt, z. B. zur Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen dieser Organisationen. Artikel 16 sollte dementsprechend geändert werden und jede Aufbewahrung personenbezogener Daten durch die benannte Person nach Erfassung in den Datenbanken der Organisationen sollte in der Präambel gerechtfertigt sein.
23. Abschließend sollte in der Präambel geklärt werden, dass der Begriff „Anonymisierung“ im Vorschlag eine relative Anonymisierung bedeutet und keiner vollständigen Anonymisierung entspricht. Außerdem sollte – entsprechend den obigen Empfehlungen – aus der Präambel auch hervorgehen, dass die Maßnahmen der teilweisen Anonymisierung und der vollständigen Anonymisierung in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden sind.

### **3.4. Die zu verarbeitenden Kategorien von Daten sollten definiert werden**

24. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Liste der Daten, die in Ereignismeldungen anzugeben sind, in Anhang II enthalten ist. Artikel 7 Absatz 1 sieht jedoch auch vor, dass Ereignismeldungen auch andere Informationen enthalten können<sup>21</sup>. Der EDSB empfiehlt, eine erschöpfende Liste vorzusehen oder zumindest diese zusätzlichen Informationen besser zu definieren.
25. Außerdem besagt Artikel 5 Absatz 3, dass die Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen die Erfassung von Angaben zu Ereignissen ermöglichen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind. Der EDSB bedauert die Tatsache, dass nicht angegeben ist,

---

<sup>18</sup> Personenbezogene Daten sollten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen (Artikel 6 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

<sup>19</sup> Das heißt, indem sichergestellt wird, dass die Personen unter Berücksichtigung aller Mittel, die entweder von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder jeder anderen Person nach vernünftiger Einschätzung genutzt werden können, nicht bestimmt werden können.

<sup>20</sup> Siehe Punkt 12 der vorliegenden Stellungnahme und Fußnote 14 zur Möglichkeit der Bestimmung einer Einzelperson ausgehend von aggregierten oder „anonymisierten“ Daten.

<sup>21</sup> Artikel 7 Absatz 1 besagt Folgendes: „Meldungen (...) enthalten mindestens die in Anhang II Nummer 2 aufgeführten Informationen“.

welche Arten von Ereignissen freiwillig gemeldet werden können. Der EDSB empfiehlt deshalb, dass in den Anhängen I und II alle Ereignisse und damit verbundenen Datenfelder aufgeführt werden, die im Rahmen der Meldepflicht und in freiwilligen Meldesystemen erfasst werden können oder zumindest die zusätzlichen Informationen besser definiert werden.

26. Dies gilt auch für Artikel 5 Absatz 6; demnach können die Mitgliedstaaten und Organisationen „andere Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen einrichten, um Angaben zu Ereignissen zu erfassen“, die nicht unter die Meldepflicht und die freiwilligen Meldesysteme fallen. Der EDSB empfiehlt, im Anhang anzugeben oder zumindest besser zu definieren, welche Daten im Rahmen dieser zusätzlichen Systeme erfasst werden können, insbesondere solche, die personenbezogene Daten umfassen. Nur diejenigen, die unbedingt erforderlich sind, sollten erfasst werden.
27. Die Liste der Daten, die von den interessierten Kreisen zur Anforderung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher vorgelegt werden müssen, ist in Anhang IV des Vorschlags enthalten. Ähnlich wie in Artikel 7 Absatz 1 geht auch aus Artikel 11 Absatz 1 hervor, dass diese Liste nicht erschöpfend ist. Der EDSB empfiehlt, die in Anhang IV enthaltene Liste zu ergänzen und in Artikel 11 Absatz 1 zu klären, dass die Liste erschöpfend ist. Außerdem sollten die in Anhang IV (Anforderung von Informationen) enthaltenen offenen Felder näher ausgeführt oder definiert werden, um die Erfassung personenbezogener Daten zu vermeiden, die nicht erforderlich sind.
28. Falls es nicht möglich ist, alle gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 1 zu verarbeitenden Ereignisse und Datenfelder anzugeben oder zu definieren, sollte in diesen Artikeln zumindest erwähnt werden, dass die zusätzlichen, im Vorschlag nicht enthaltenen persönlichen Angaben keine besonderen Kategorien von Daten umfassen sollten, wie in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („sensible Daten“)<sup>22</sup> definiert.

### **3.5. Die Bestimmungen zur Datenqualität werden begrüßt**

29. Der EDSB begrüßt auch die Tatsache, dass der Vorschlag selbst bereits einige der wesentlichen Anforderungen an die Datenqualität<sup>23</sup> enthält, wie den Grundsatz der Zweckbindung, die Pflicht zur Geheimhaltung und die Anforderungen an die Richtigkeit und die Aktualisierung der Daten. Wie von der Kommission selbst anerkannt wurde, trägt dies nicht nur zur Wahrung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz bei, sondern dient auch den Zwecken des Vorschlags. Die Zweckbindung und Vertraulichkeit verhindern, dass das Personal davon abgeschreckt wird, aus Furcht vor Vergeltung oder Sanktionen Ereignisse zu melden<sup>24</sup>. Die Richtigkeit und Aktualisierung der Daten trägt zur Erhöhung der Qualität und zur Vollständigkeit der Meldungen bei und erlaubt es zugleich, die Gefahrenbereiche und den Handlungsbedarf besser zu identifizieren<sup>25</sup>.

---

<sup>22</sup> Besondere Datenkategorien sind, diejenigen, aus denen „rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben“ (siehe Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

<sup>23</sup> Vgl. Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>24</sup> Außer in Fällen grober Fahrlässigkeit.

<sup>25</sup> Siehe die Begründung des Vorschlags, insbesondere S. 6/7.

30. Diesbezüglich begrüßt der EDSB die Bestimmungen zur Zweckbindung gemäß Erwägungsgrund 28, wonach die erfassten Informationen „ausschließlich zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung der Luftfahrtsicherheit, nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen genutzt werden“, sowie gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absatz 7 und Artikel 16 Absätze 1 bis 6. Er begrüßt ebenfalls den Erwägungsgrund 10 und Artikel 7 Absatz 3 zur Datenqualität und Artikel 9 Absatz 1 zur Aktualisierung.

### **3.6. Die Aufbewahrungszeiträume sollten angegeben werden**

31. Artikel 6 Absatz 3 besagt, dass die Organisationen Meldungen von Ereignissen in einer Datenbank speichern. In diesem Artikel sollte auch angegeben werden, für welchen Zeitraum die Daten in den Datenbanken der Organisationen gespeichert werden. Es sollte auch angegeben werden, für wie lange die Daten, die bei den bearbeitenden Personen eingehen, die jedoch nicht in den Datenbank erfasst werden (z. B. direkte und/oder indirekte eindeutige Identifikatoren), gespeichert werden. Sobald diese Daten nicht mehr benötigt werden, sollten sie gelöscht werden (siehe Punkt 22 oben).
32. Die von Organisationen erfassten Ereignismeldungen sollten wiederum von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in nationalen Datenbanken aufbewahrt werden. In Artikel 6 sollte folglich auch der Zeitraum angegeben werden, in dem die Daten in nationalen Datenbanken aufbewahrt werden. Dieselbe Anmerkung gilt auch für die im Europäischen Zentralspeicher aufbewahrten Daten. Nur wenn die Daten vollständig anonymisiert sind, können sie unbefristet aufbewahrt werden. Die Notwendigkeit, die Daten für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren, sollte in der Präambel des Vorschlags gerechtfertigt werden.

### **3.7. Es sollten Bestimmungen zu den Rechten der betroffenen Personen und zur Transparenz hinzugefügt werden**

33. Nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) 45/2001<sup>26</sup> teilen die für die Verarbeitung Verantwortlichen (Organisationen, die bezeichneten nationalen Behörden und die Kommission) den betroffenen Personen die Identität der für die Verarbeitung Verantwortlichen der Datenbanken sowie die Zwecke mit, zu denen die erfassten Daten verarbeitet werden, sowie sonstige Informationen, wie an wen die Daten übermittelt werden. Es sollten auch angemessene Verfahren eingerichtet werden, um natürlichen Personen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und (soweit möglich) Löschung der sie betreffenden Daten zu gewähren und diese über die Verfahren zu unterrichten.
34. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass im Falle von anonymisierten oder aggregierten Daten es für den für die Verarbeitung Verantwortlichen sehr schwierig bzw. vielleicht sogar unmöglich sein könnte, die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung zu gewähren und dass die Gewährung dieser Rechte es erforderlich machen könnte, dass mehr personenbezogene Daten verarbeitet werden, als dies zu Zwecken des Vorschlags erforderlich ist. Diese Rechte sollten dennoch vollumfänglich in Bezug auf die Daten gewährt werden, welche persönliche Angaben umfassen, die den unabhängigen benannten Personen zur Verfügung stehen werden. Obgleich die Rechte der natürlichen Personen und die Verpflichtung, diese zu

---

<sup>26</sup> Vgl. Artikel 10-12 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 11-18 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

unterrichten, bereits in der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten sind, wäre es hilfreich, diese in Artikel 6 oder in der Präambel zu erläutern, um sicherzustellen, dass alle für die Verarbeitung Verantwortlichen sich ihrer Verpflichtungen bewusst sind.

### **3.8. Es sollten Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden**

35. Der EDSB begrüßt die Bestimmungen zur Vertraulichkeit in Erwägungsgrund 28 und Artikel 11 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3. Außerdem sollte der Vorschlag vorsehen, dass die Organisationen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission spezifische Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsmaßnahmen für die Datenbanken der Organisationen und der Mitgliedsstaaten bzw. für den Europäischen Zentralspeicher einrichten. Dies könnte allgemeine Datenschutzmaßnahmen umfassen, wie Handbücher oder Leitlinien für Bedienstete und Angestellte, die Zugang zu den Daten der Datenbanken haben und diese eingeben, aber auch eine angemessene Schulung dieser Bediensteten<sup>27</sup> und die Anforderung, ein Sicherheitskonzept für das System einzurichten, nachdem eine Risikobewertung durchgeführt wurde<sup>28</sup>.

### **3.9. Der Zugang Dritter sollte angemessenen Garantien unterliegen**

36. Artikel 5 Absatz 6 erlaubt es Mitgliedsstaaten und Organisationen, Daten von Ereignissen an andere Stellen als die benannten nationalen zuständigen Behörden zu übermitteln. Die möglichen Kategorien der Empfänger sollten angegeben und auf Organisationen mit Sitz in der EU, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, beschränkt werden.

37. Artikel 10 Absatz 1 sieht vor, dass alle Stellen, die für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt oder die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt innerhalb der Union zuständig sind, online Zugang zum Europäischen Zentralspeicher haben werden. Auch die in Anhang III aufgeführten interessierten Kreise können Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher erfassten Informationen erhalten. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Kategorien der Dritten definiert sind. Anhang III umfasst jedoch auch Dritte, die ihren Sitz nicht innerhalb der Union haben, wie Organisationen in Drittländern und internationale Luftfahrtorganisationen<sup>29</sup>.

38. Der EDSB möchte daran erinnern, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer, welche kein angemessenes Schutzniveau im Hinblick auf den Datenschutz gewährleisten,<sup>30</sup> grundsätzlich verboten ist. Obgleich einige Ausnahmen vorgesehen sind, zum Beispiel falls die Übermittlung zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (der Union) erforderlich ist oder (in der Union) gesetzlich vorgeschrieben ist<sup>31</sup>, scheinen diese Ausnahmen in diesem Fall nur schwer anwendbar zu sein, da zumindest die Übermittlung an Drittländer wahrscheinlich zur Wahrung der Interessen

---

<sup>27</sup> Dies wäre zum Beispiel in die Leitfäden und Workshops aufzunehmen, die in Erwägungsgrund 10 des Vorschlags genannt sind.

<sup>28</sup> Vgl. Artikel 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG bezüglich der Datenbanken der Organisationen und der nationalen Datenbanken und Artikel 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf den Europäischen Zentralspeicher.

<sup>29</sup> Anhang III Buchstabe a Punkte 7-8.

<sup>30</sup> Vgl. Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>31</sup> Vgl. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

dieser Drittländer erfolgt. In jedem Fall können Ausnahmen nicht die Rechtsgrundlage wiederholter Übermittlungen darstellen<sup>32</sup>.

39. Die Datenübermittlungen könnten jedoch in Übereinstimmung mit den EU-Datenschutzbestimmungen erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass der Empfänger angemessene Datenschutzgarantien bietet<sup>33</sup>. Diese Garantien könnten auf den Datenschutzgrundsätzen der von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer basieren<sup>34</sup> und sollten für Dritte verbindlich sein, beispielsweise mittels eines Vertrags oder einer Vereinbarung. Diese Garantien, die von Organisationen in Drittländern oder internationalen Organisationen, welche Daten anfordern, unterzeichnet werden müssen, sollten in den Vorschlag aufgenommen werden, beispielsweise in einem neuen Anhang.
40. Was die Verarbeitung von Daten interessierter Kreise angeht, welche um Zugang zum Europäischen Zentralspeicher ersuchen, begrüßt der EDSB die Tatsache, dass in Anhang IV die zu diesem Zweck zu erfassenden Datenkategorien bestimmt werden. Er empfiehlt, dass im Vorschlag die Datenschutzmaßnahmen angegeben werden, die im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Dritten Anwendung finden (z. B. für wie lange die Daten aufbewahrt werden, nachdem der Zugang gewährt oder verweigert wurde und wer Zugang zu diesen Daten hat).
41. Das in Anhang IV enthaltene Formular sollte neben der Erklärung zum Zugriff auf Informationen<sup>35</sup> auch eine Datenschutzerklärung enthalten. Diese sollte Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung und die Empfänger der Daten umfassen.

### **3.10. Die Verarbeitung sensibler Daten sollte zusätzlichen Garantien unterliegen**

42. Der EDSB stellt fest, dass Anhang I, in dem die im Rahmen der Meldepflicht zu meldenden Ereignisse aufgeführt werden, auch sensible Daten umfasst, wie z. B. Daten über Unfälle, Ereignisse, die „die Gesundheit von Besatzungsmitgliedern oder Fluggästen schwer beeinträchtigten“ oder „Schwierigkeiten bei der Kontrolle betrunkenen, gewalttätiger oder sich Anordnungen widersetzender Fluggäste“. Einige dieser Kategorien könnten in Zusammenhang mit Straftaten und der Bewertung des Verhaltens natürlicher Personen stehen.
43. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit nur dann zulässig, wenn bestimmte Ausnahmen vorliegen. Die Notwendigkeit, sensible Daten zu verarbeiten, da eine der Ausnahmeregelungen anwendbar ist (z. B. falls die Verarbeitung „aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses“ erforderlich ist<sup>36</sup>), sollte in der Präambel des Vorschlags gerechtfertigt werden.

---

<sup>32</sup> Siehe Artikel-29-Arbeitsgruppe, Arbeitspapier über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, WP 114, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf).

<sup>33</sup> Vgl. Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>34</sup> Vgl. Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (Anhang 2), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001D0497:DE:NOT>.

<sup>35</sup> Anhang IV Punkt 7.

<sup>36</sup> Vgl. Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

44. Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, nur aufgrund von einzelstaatlichem Recht zulässig, das angemessene Garantien vorsieht.<sup>37</sup> Der Vorschlag könnte die Verarbeitung dieser Datenkategorien beispielsweise im Zusammenhang mit Beschäftigten, die an einem Ereignis beteiligt sind, oder im Hinblick auf gewalttätige Fluggäste vorsehen.
45. Der EDSB empfiehlt die Umsetzung zusätzlicher Garantien im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, wie das Verbot, diese Kategorien von Daten Dritten, die nicht den EU-Datenschutzbestimmungen unterliegen, offenzulegen und die Einschränkung der Offenlegung an andere interessierte Kreise. Außerdem kann die Verarbeitung dieser Kategorien von Daten einer Vorabkontrolle durch die nationalen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten und durch den EDSB unterliegen<sup>38</sup>. Ausgehend von den Ergebnissen der in Punkt 35 genannten Sicherheitsbewertung, können auch strengere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

46. Der EDSB begrüßt die Aufmerksamkeit, die dem Schutz personenbezogener Daten gewidmet wurde, insbesondere im Hinblick auf die eingegangene Verpflichtung, einen Großteil der im Rahmen der Ereignismeldungen verarbeiteten Daten zu „anonymisieren“. Er erinnert jedoch daran, dass die verarbeiteten Daten dennoch personenbezogene Daten bleiben und begrüßt folglich die Verweise auf die Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften. Was im Vorschlag vorgesehen ist, entspricht höchstens einer teilweise Anonymisierung.
47. Der EDSB empfiehlt, dass der Anwendungsbereich der „Anonymisierung“ geklärt wird. Insbesondere schlägt er folgende Verbesserungen des Textes vor:
- In der Präambel sollte geklärt werden, dass der Begriff „Anonymisierung“ im Vorschlag einer relativen Anonymisierung gleichkommt und keiner vollständigen Anonymisierung entspricht. Außerdem sollte – entsprechend den obigen Empfehlungen – aus der Präambel auch hervorgehen, dass die Maßnahmen der teilweisen Anonymisierung und der vollständigen Anonymisierung in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden sind.
  - In Artikel 16: Was die Informationen angeht, die unabhängigen Personen zur Verfügung stehen, empfiehlt der EDSB, dass diese Daten so bald wie möglich anonymisiert oder getilgt werden, es sei denn, die Notwendigkeit der Speicherung dieser Daten ist gerechtfertigt, z. B. zur Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen dieser Organisationen.
  - Um den Anwendungsbereich der Anonymisierung zu klären, empfiehlt der EDSB, in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2 den Begriff „personenbezogene Daten“ durch „persönliche Angaben“ zu ersetzen und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 einen Verweis auf die Möglichkeit der Bestimmung durch technische Angaben hinzuzufügen.
  - Artikel 5 Absatz 6 gestattet es den Mitgliedstaaten und Organisationen, zusätzliche Meldesysteme einzurichten. Es sollte angegeben werden, dass diese Informationen auch anonymisiert werden sollten. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass in Artikel 16 Absatz 2 geklärt wird, dass die personenbezogenen Daten, die in den zur

---

<sup>37</sup> Vgl. Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) 45/2001.  
<sup>38</sup> Vgl. Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

- Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen gemäß Artikel 5 Absatz 6 eingerichteten Systemen enthalten sind, ebenfalls anonymisiert werden müssen.
- In Artikel 13 Absatz 10 ist anzugeben, dass die Informationen vor ihrer Veröffentlichung anonymisiert werden sollten<sup>39</sup>.
  - In Artikel 11 Absatz 4 ist anzugeben, dass die den in Anhang III genannten interessierten Kreisen zur Verfügung gestellten Informationen, die sich nicht auf die eigene Ausrüstung, die eigenen Tätigkeiten oder den eigenen Tätigkeitsbereich beziehen, nicht nur in aggregierter oder anonymisierter Form weitergegeben werden, wie in Artikel 11 Absatz 4 vorgesehen, sondern vollständig anonymisiert werden.
48. Der EDSB empfiehlt, im Vorschlag anzugeben, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche jeder Datenbank sein wird. Er empfiehlt auch, dass in den Anhängen I und II und in Artikel 5 Absatz 6 alle zu verarbeitenden Kategorien von Daten definiert werden und dass Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 entsprechend geklärt werden. Falls es nicht möglich ist, alle gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 1 zu verarbeitenden Ereignisse und Datenfelder anzugeben, sollte in diesen Artikeln zumindest erwähnt werden, dass die zusätzlichen, im Vorschlag nicht vorgesehenen Angaben keine besonderen Kategorien von Daten enthalten sollten, wie in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert („sensible Daten“).
49. Der EDSB empfiehlt auch, dass die Aufbewahrungszeiträume der Daten in den Datenbanken sowie die Rechte der betroffenen Personen und die umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden.
50. Im Fall der Übermittlung an Organisationen von Drittländern oder internationale Organisationen sollten diese sich im Rahmen eines verbindlichen Instruments verpflichten, angemessene Garantien zu gewähren. Diese Garantien könnten auf den Datenschutzgrundsätzen der von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer basieren und in den Anhang des Vorschlags aufgenommen werden.
51. Was die Verarbeitung der Daten interessierter Kreise angeht, die um Zugang zum Europäischen Zentralspeicher ersuchen, empfiehlt der EDSB, dass im Vorschlag die Datenschutzmaßnahmen angegeben werden, die für die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit Dritten Anwendung finden (z. B. für wie lange die Daten aufbewahrt werden, nachdem der Zugang gewährt oder verweigert wurde und wer Zugang zu diesen Daten hat). Außerdem sollte das in Anhang IV enthaltene Formular neben der Erklärung zum Zugriff auf Informationen<sup>40</sup> auch eine Datenschutzerklärung enthalten.
52. Abschließend sollte die Notwendigkeit der Verarbeitung sensibler Daten aus den in Artikel 8 Absätze 2-4 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absätze 2-4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Gründen in der Präambel gerechtfertigt werden. Der EDSB empfiehlt die Umsetzung zusätzlicher Garantien im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, wie strengere Sicherheitsmaßnahmen, das Verbot, die verbundenen Kategorien von Daten Dritten offenzulegen, die nicht den EU-Datenschutzbestimmungen unterliegen und die Einschränkung der Offenlegung an

---

<sup>39</sup> Das heißt, indem sichergestellt wird, dass die Personen unter Berücksichtigung aller Mittel, die entweder von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder jeden anderen Person nach vernünftiger Einschätzung genutzt werden können, nicht bestimmt werden können.

<sup>40</sup> Anhang IV Punkt 7.

andere interessierte Kreise. Außerdem kann die Verarbeitung dieser Kategorien von Daten einer Vorabkontrolle durch die nationalen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten und durch den EDSB unterliegen.

Brüssel, den 10. April 2013

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter